

Volksabstimmung
24. November 2024

**Änderung des Planungs-
und Baugesetzes**
Beschleunigung Ausbau
Stromproduktion aus
erneuerbarer Energie

Bericht des Regierungsrates
an die Stimmberechtigten
vom 3. September 2024

Weitere Informationsmöglichkeiten

Erklärvideos zur Abstimmungsvorlage

Auf der Website **www.lu.ch/abstimmungsvorlagen** finden Sie Erklärvideos und weitere Informationen zur Abstimmungsvorlage sowie zu den Vorlagen des Bundes. Der QR-Code nebenan führt direkt zu dieser Seite mit Informationen und Videos, auch in Gebärdensprache.



Hörzeitschrift für lesebehinderte Stimmberchtigte

Für blinde, sehbehinderte oder lesebehinderte Stimmberchtigte bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Die CD kann auf speziellen Daisy-Playern, Computern oder MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden.

Wenn Sie die Berichte des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32. Die Daisy-Dateien werden auch auf der Internetseite des Kantons bereitgestellt: siehe **www.lu.ch/abstimmungsvorlagen**. Der QR-Code oben führt direkt zu dieser Seite.



Die App zu den Abstimmungen: VotInfo

Inhalt

- 5 Änderung des Planungs- und Baugesetzes
- 6 Die Abstimmungsfrage
- 7 Für eilige Leserinnen und Leser
- 10 Bericht des Regierungsrates
- 17 Beschlüsse des Kantonsrates
- 19 Der Standpunkt des Referendumskomitees
- 21 Empfehlung des Regierungsrates
- 23 Abstimmungsvorlage



Die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) will die Stromproduktion aus einheimischen erneuerbaren Energien beschleunigen und Massnahmen im Bereich Klima umsetzen. (Quelle: deepblue4you, iStock)

Änderung des Planungs- und Baugesetzes

Der Kantonsrat hat eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beschlossen, um den Ausbau der Stromproduktion aus einheitlichen erneuerbaren Energien zu beschleunigen sowie die Elektromobilität und das klimaangepasste Bauen zu fördern. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, wie zum Beispiel der Windkraft, trägt zu einer langfristig sicheren Stromversorgung bei und verringert die Abhängigkeit von fossilen, aus dem Ausland importierten Energieträgern. Die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für grössere Energieanlagen verkürzt die derzeit langen Planungs- und Bewilligungsverfahren wesentlich. Als weitere Massnahme zum Klimaschutz sieht die Gesetzesänderung vor, dass Parkplätze in Einstellhallen von Mehrfamilien- und Geschäftshäusern bei Neu- oder Umbauten mit einer Grundinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten sind. Weiter erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, eigene Vorschriften zum klimaangepassten Bauen zu erlassen.

Ein Komitee hat gegen die Gesetzesänderung das Referendum ergriffen, weshalb darüber abgestimmt wird. Alle Fraktionen des Kantonsrates, mit Ausnahme der SVP, unterstützen die Vorlage (83 zu 27 Stimmen).

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Der Kantonsrat hat am 6. Mai 2024 eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes beschlossen. Die Änderung des Gesetzes unterliegt gemäss § 24 Absatz 1a der Kantonsverfassung dem facultativen Referendum. Nach § 25 der Kantonsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Ein Komitee reichte gegen den Beschluss mit 3226 gültigen Unterschriften fristgerecht das Referendum ein. Das Referendum gegen die Änderung des Planungs- und Baugesetzes ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 24. November 2024 über die Gesetzesänderung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die vom Kantonsrat am 6. Mai 2024 beschlossene Änderung des Planungs- und Baugesetzes (Beschleunigung Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und Umsetzung von Klima-massnahmen) annehmen?

Wenn Sie die Änderung annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie die Änderung ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S. 23).

Für eilige Leserinnen und Leser

Der Kantonsrat beschloss am 6. Mai 2024 eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) mit dem Ziel, den Ausbau der Stromproduktion aus einheimischen erneuerbaren Energien zu beschleunigen sowie die Elektromobilität und das klimaangepasste Bauen zu fördern. Ein Komitee hat gegen die Gesetzesänderung das Referendum ergriffen, weshalb darüber die Volksabstimmung durchzuführen ist.

Die Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien bildet der Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern. Angestrebt werden darin sowohl die Erreichung der Klimaziele als auch eine langfristig sichere Stromversorgung. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen, aus dem Ausland importierten Energieträgern zu verringern. Lokal produzierter Strom erhöht die Versorgungssicherheit und erzeugt Wertschöpfung vor Ort.

Mit der Anpassung des PBG wird ein kantonales Plangenehmigungsverfahren für grössere Energieanlagen, beispielsweise zur Nutzung von Windkraft, eingeführt. Es soll die zurzeit unverhältnismässig langen Planungs- und Bewilligungsverfahren wesentlich verkürzen. Im neuen Verfahren erteilt eine kantonale Behörde abschliessend die Bewilligung für die Planung und das Projekt. Einerseits entlastet das vereinfachte Vorgehen die Standortgemeinden, andererseits schränkt es ihre Planungsautonomie ein. Gemeinden und Bevölkerung werden aber nach wie vor in das Verfahren einbezogen, und Beschwerdemöglichkeiten bleiben bestehen. Zudem bietet sich den Gemeinden und deren Bevölkerung die Gelegenheit, sich an der Investition in die Stromerzeugung aus Windenergie zu beteiligen.

Ebenfalls dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren unterliegt gemäss der Vorlage ein mögliches zukünftiges Reservekraftwerk zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene.

Des Weiteren sieht die Anpassung des PBG vor, dass Parkplätze in Einstellhallen von Mehrfamilien- und Geschäftshäusern mit einer Grundinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten sind, jedoch nur bei Neubauten oder baubewilligungspflichtigen Erweiterungen. Schliesslich erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, eigene Vorschriften zum klimangepassten Bauen zu erlassen. So reduzieren zum Beispiel der Ausbau von Grünflächen oder die Entsiegelung von Böden die Hitzebelastung im Sommer.

Im Kantonsrat sprachen sich die Mitglieder der Mitte-, der FDP-, der SP-, der Grünen- und der GLP-Fraktion für die Änderung des Planungs- und Baugesetzes aus, jene der SVP-Fraktion lehnten diese ab. Die überwiegende Mehrheit des Kantonsrates befürwortete die Gesetzesänderung aus den folgenden Hauptgründen:

- Der Ausbau erneuerbarer Energien ist notwendig für eine sichere Energieversorgung. Mit einer gesteigerten Eigenproduktion wird der Kanton Luzern in der Stromproduktion unabhängiger.
- Die geltenden Planungs- und Bewilligungsverfahren für grössere Anlagen zur Stromproduktion, zum Beispiel durch Windenergie, dauern zu lange. Die Gesetzesänderung führt zu einem einfacheren und schnelleren Verfahren, das den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt.
- Auch im beschleunigten Verfahren können sich betroffene Gemeinden zu Projekten äussern und Anträge stellen. Zudem besteht die Möglichkeit, Einsprache zu erheben oder Plangenehmigungsentscheide beim Kantonsgericht anzufechten.
- Die Massnahmen für klimaneutrales Bauen machen den Aufenthalt

in Siedlungsgebieten während Hitzeperioden angenehmer und fördern so das Wohlergehen der Bevölkerung.

- Die Elektrifizierung von Parkplätzen bei Neu- und Umbauten fördert die Elektromobilität und hilft, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren.

Die SVP-Fraktion lehnte die Gesetzesänderung vor allem aus den folgenden Gründen ab:

- Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien soll freiwillig sein und nicht durch Regulierungen erzwungen werden.
- Windkraftanlagen liefern nicht gleichmässig Strom. Deshalb können sie nur einen kleinen Teil zur insgesamt benötigten Strommenge beitragen. Andere Technologien wie Biogasanlagen, Tiefengeothermie oder Kernkraft bleiben wichtig.
- Das beschleunigte Plangenehmigungsverfahren beschneidet die Autonomie der Gemeinden, weil der Regierungsrat die Planbewilligung erteilt und kommunale Bewilligungen und Pläne nicht erforderlich sind. Die Stimmberchtigten in den Standortgemeinden haben zu wenig Mitspracherecht.
- Für die Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden sollen keine neuen Vorschriften geschaffen werden. Diese soll freiwillig und eigenverantwortlich erfolgen.
- Die neuen Vorschriften zum klimaangepassten Bauen, zur Umgebungsgestaltung und zu neuen Grenzabständen von Gewächsen erschweren und verteuern das Bauen unnötig und bergen Potenzial für Nachbarschaftsstreitigkeiten.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberchtigten in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit des Kantonsrates (83 gegen 27 Stimmen), die Gesetzesänderung anzunehmen.

Bericht des Regierungsrates

Ausgangslage

Der Kanton Luzern strebt den raschen Ausbau der erneuerbaren Energien an. Der im März 2022 vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommene Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern stellt dafür die Weichen. Verschiedene Massnahmen aus dem Planungsbericht sehen auch die Änderung von gesetzlichen Grundlagen vor. Dazu gehört die vorliegende Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG), gegen die ein Komitee das Referendum ergriffen hat. Der rasche Ausbau der erneuerbaren Energien ist nicht nur wichtig, um die Klimaziele zu erreichen, er ist auch für die sichere Energieversorgung von grösster Bedeutung. Eine langfristig sichere Stromversorgung ist für die Gesellschaft und die Wirtschaft in der Schweiz existenziell. Mit der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien löst sich der Kanton aus der Abhängigkeit von fossilen, aus dem Ausland eingeführten Energieträgern und setzt dabei auf moderne und zugleich kosteneffiziente Energiesysteme. Wenn mehr einheimische Energien genutzt werden, erhöht sich die Versorgungssicherheit, werden die Ausbauziele in der Schweiz erreicht und noch mehr Wertschöpfung bei uns vor Ort generiert.

Gegenwärtig dauern die Planungs- und Be willigungsverfahren bei Anlagen für erneuerbare Energien zu lange. Bisweilen verstrecken namentlich für Grossenergieanlagen (Wasser und Wind) zwischen Projektierungsbeginn und Realisierung weit über 20 Jahre. Dadurch wird der Ausbau erschwert. Die Anpassung des PBG sieht deshalb die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens insbesondere für grössere Windparks und Windkraftanlagen vor, das zu einer Beschleunigung der Verfahren führt. Die Gesetzesänderung führt zudem Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden ein und ermöglicht den Gemeinden, die Vorschriften zum klimaangepassten Bauen den Bedürfnissen vor Ort anzupassen. In der Vernehmlassung äusserte sich die überwiegende Mehrheit der Stellungnehmenden zustimmend zur Vorlage. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass ein frühzeitiger und aktiver Einbezug der Gemeinden im Plangenehmigungsverfahren gewährleistet werden muss. Diesen Anliegen wird in der vorliegenden Gesetzesänderung Rechnung getragen.

Beschleunigung Ausbau erneuerbarer Energien

Mit der Anpassung des PBG wird für bestimmte Energieanlagen ein kantonales Plangenehmigungsverfahren eingeführt. Das bedeutet, dass die Nutzungsplanung und das Projekt abschliessend von einer kantonalen Behörde bewilligt werden. Damit wird das Bewilligungsverfahren deutlich kürzer und effizienter. Verfahren in der ausschliesslichen Kompetenz des Kantons kennt man heute schon für andere Infrastrukturbauten wie Strassen- und Wasserbauprojekte.

Kantonales Plangenehmigungsverfahren

Das neue Plangenehmigungsverfahren konzentriert sich auf kantonaler Ebene, das heisst, alles wird von derselben kantonalen Behörde (Regierungsrat) bewilligt und nicht mehr wie bisher von den kommunalen Behörden (Stimmberchtigte, Gemeinderat). Damit entfällt der Koordinationsaufwand zwischen verschiedenen, für je einen Teilbereich zuständigen Behörden auf kommunaler und kantonaler Ebene. Dies führt auf der einen Seite zu einer deutlichen Entlastung für die Standortgemeinden, weil die heutigen Verfahren kompliziert und aufwendig sind. Auf der anderen Seite bedeutet das neue Plangenehmigungsverfahren eine Einschränkung der Planungsautonomie der Gemeinden

für die vom Verfahren erfassten Anlagen, weil eine kantonale Behörde (Regierungsrat) abschliessend über die Nutzungsplanung und das Projekt entscheidet. Die Gemeinde wird nach wie vor angehört und kann Anträge stellen, die zu berücksichtigen sind, soweit das Projekt dadurch nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird. Zudem kann die Gemeinde beziehungsweise die Bevölkerung im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans mitwirken. Eine eigenständige Beschlussfassung durch die Stimmberchtigten ist aber nicht mehr vorgesehen. Diese Einschränkung der Gemeindeautonomie ist verfassungsrechtlich zulässig, weil die kantonale Gesetzgebung deren Umfang bestimmt. Eine Überprüfung des Projekts bleibt selbstverständlich auch im Rahmen des neuen Plangenehmigungsverfahrens, bei dem Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten bestehen, möglich. Übereinstimmend mit den bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren (z. B. für Eisenbahn oder Nationalstrassen) und vergleichbar mit den Projektbewilligungsverfahren für Kantonsstrassen- und Wasserbauvorhaben wird mit der Plangenehmigung sowohl die zulässige Nutzung des Bodens geregelt (einschliesslich der Erschliessung und der Installationsplätze) wie auch die Baubewilligung für die geplante Anlage erteilt. Zudem werden sämtliche für das Vorhaben notwendigen Sonder- und Ausnahmebewilligungen sowie gegebenenfalls erforderliche Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt.

Unterschied zum geltenden Verfahren

Der Unterschied zum derzeit geltenden Verfahren und die geplanten Vereinfachungen werden aus der folgenden Gegenüberstellung ersichtlich:

Geltendes Recht	Neues kantonales Plangenehmigungsverfahren
Öffentliche Auflage der Nutzungsplanung koordiniert mit dem Baugesuch	Öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuchs
Einspracheverhandlung (zwingend)	Einspracheverhandlung (fakultativ)
Beschluss Stimmberechtigte Gemeinde	–
Verwaltungsbeschwerde	–
Entscheid Regierungsrat (Ortsplanung)	Plangenehmigungsentscheid Regierungsrat
Baubewilligung Gemeinde (koordinierte Eröffnung mit Entscheid Regierungsrat)	–
Verwaltungsgerichtsbeschwerde	Verwaltungsgerichtsbeschwerde
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht	Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht

Im Wesentlichen entfallen die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten der Standortgemeinde (einschliesslich der dafür erforderlichen Vorbereitungszeit) und eine Rechtsmittelinstanz als Beschwerdestelle (durch Anfechtung der Nutzungsplanung beim Regierungsrat). Beschleunigend wirkt zudem, dass Einspracheverhandlungen nur noch fakultativ sind, also nur durchzuführen sind, wenn mit einer zumindest teilweisen gültlichen Einigung zu rechnen ist.

Anwendungsbereich des Plangenehmigungsverfahrens

Der Anwendungsbereich des Plangenehmigungsverfahrens beschränkt sich auf die für den Kanton Luzern wichtigsten Anlagen, für die ein solches Verfahren zweckmässig ist und die erhoffte Beschleunigung bringt. Aus heutiger Sicht sind dies in erster Linie Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 Gigawattstunden (GWh), was dem geschätzten Jahresverbrauch von rund 2000 Haushalten entspricht. Solche Anlagen sind von kantonaler Bedeutung, da sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele des Kantons leisten (100 GWh bis 2035 bzw. 250 GWh bis 2050). Die für die Windenergie geeigneten Gebiete im Kanton Luzern wurden im Rahmen einer Teilrevision des kantonalen Richtplans 2023 festgelegt und vom Kantonsrat zustimmend verabschiedet. Des Weiteren ist vorgesehen, dass ein mögliches zukünftiges Reservekraftwerk zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren unterliegt. Dies steht im Zusammenhang mit den Bestrebungen des Bundes, mit Reservekraftwerken eine Absicherungslösung für allfällige Strommangellagen zu haben. Ob je ein Reservekraftwerk im Kanton Luzern gebaut wird, ist allerdings offen. Schliesslich soll das Plangenehmigungsverfahren auch für Anlagen zur Speicherung

von Energie in übergeordnetem Interesse gelten, insbesondere für die saisonale Speicherung von im Sommer erzeugter Energie für den Winter. Um den raschen technologischen Fortschritt berücksichtigen zu können, wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, dass er in der Verordnung zum PBG erklären kann, das Plangenehmigungsverfahren auf weitere grössere Anlagen im öffentlichen Interesse, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen, anzuwenden.

Einbezug der Gemeinden und der Bevölkerung

Ein frühzeitiger und transparenter Einbezug der Standortgemeinden und der Bevölkerung ist zentral, gerade weil die Gemeinden beim kantonalen Plangenehmigungsverfahren keine Entscheidungskompetenzen mehr haben. Entsprechend werden die Mitwirkung und die Zusammenarbeit mit der Gemeinde im Gesetz ausdrücklich verankert, das heisst die Möglichkeit der Gemeinde, im Rahmen der Vorprüfung eine Stellungnahme abzugeben. Da grosse Windkraftwerke für die Standortgemeinden, aber auch für angrenzende Gemeinden und deren Bevölkerung eine Beeinträchtigung darstellen können, werden Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen zudem gesetzlich verpflichtet, den betroffenen Gemeinden sowie deren Bevölkerung in geeigne-

ter Weise die Möglichkeit zu bieten, sich an der Investition in die Stromerzeugung aus Windenergie zu beteiligen und somit auch vom Ertrag aus der Stromerzeugung zu profitieren.

Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden

Des Weiteren sieht die Anpassung des PBG vor, dass Parkplätze in Einstellhallen von Gebäuden mit fünf und mehr Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner oder zehn und mehr Parkplätzen für Beschäftigte mit einer Grundinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten sind. Diese Pflicht gilt bei Neubauten und bei der baubewilligungspflichtigen Erweiterung oder Änderung einer bestehenden Einstellhalle. Der Fokus dieser Bestimmung liegt damit auf dem Laden zu Hause in Mehrfamilienhäusern oder am Arbeitsort – also dem Laden an Orten, wo die Fahrzeuge in der Regel länger stehen. Bei Einstellhallen mit weniger Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner oder Beschäftigte soll der Einbau der privaten Initiative der Eigentümerinnen und Eigentümer überlassen bleiben. Weitere Präzisierungen sind in der Verordnung zu regeln. Die Gemeinden können in eigenen Reglementen weitergehende Vorschriften für die Pflicht zur Erstellung der Grundinfrastruktur erlassen.

Der Aufbau einer leistungsfähigen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist eine zentrale Voraussetzung, damit sich die Elektromobilität durchsetzen kann. Die vorliegende Revision soll es insbesondere Mieterinnen und Mietern ermöglichen, auf ein Elektroauto umzusteigen und dieses in der Einstellhalle zu Hause oder am Arbeitsort zu laden. So können auch Fahrten zu Elektroladestationen verhindert werden. Die Elektrifizierung von Parkplätzen trägt zur Wertsteigerung einer Liegenschaft bei. Wohngebäude mit entsprechend ausgerüsteten Parkplätzen sind interessant für Mieterinnen und Mieter, die ohne Mithilfe des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin keine Möglichkeit haben, ihren gemieteten Parkplatz mit der erforderlichen Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten.

Klimaangepasstes Bauen

Der Klimawandel führt unter anderem zu einer Häufung von extremen Wetterereignissen. Heisse Sommer und anhaltende Trockenphasen erhöhen die Wärmebelastung für die Bevölkerung und wirken sich negativ auf die Pflanzen- und Tierwelt, den Wasserhaushalt und auf Infrastrukturanlagen aus. Vermehrt kommt es zu sogenannten Tropennächten, in denen die Lufttemperatur nicht unter 20 Grad Cel-

sius fällt. Die Hitzebelastung variiert räumlich stark. Insbesondere in dicht bebauten Siedlungen werden Bauten, Strassen und versiegelte Plätze während des Tages stark aufgeheizt und geben die gespeicherte Wärme während der Nacht nur langsam ab. Die für die Kühlung des Siedlungskörpers wichtigen Grünvolumen und Grünflächen fehlen vielfach, und die Durchlüftungsachsen und Kaltluftströme können durch Bauten blockiert sein. Es entsteht der sogenannte Hitzeinseleffekt.

Vor diesem Hintergrund kommen Massnahmen zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung wachsende Bedeutung zu. Die Planungsregionen und Gemeinden im Kanton Luzern sind unterschiedlich stark vom Klimawandel betroffen. Die Hitzebelastung ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten. Starre Vorgaben durch den Kanton sind deshalb nicht zielführend. Mit der Anpassung des PBG wird den Gemeinden ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, massgeschneiderte kommunale Vorschriften zum klimaangepassten Bauen zu erlassen. Dabei geht es im Wesentlichen um die Begrünung im Rahmen der Umgebungsgestaltung, um so die lokale Hitzebelastung zu vermindern, um Massnahmen zum klimaangepassten Bauen (Durchlüftung, Unterbauungsziffer, Ver- und Entsiegelung) sowie um Grenzabstände von Pflanzungen.

Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

Ein wichtiges Ziel dieser Vorlage ist der raschere Ausbau der Erzeugung einheimischer erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie. Für die mittel- und langfristige Stromversorgungssicherheit kann der Ausbau der Windenergie, der mit dem neuen kantonalen Plangenehmigungsverfahren beschleunigt werden soll, einen wichtigen Beitrag leisten. Eine sichere Stromversorgung ist für unsere Gesellschaft und die Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Von grosser Bedeutung ist die Nutzung von erneuerbaren Energien auch für den Klimaschutz.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden. Mit der Einführung des Plangenehmigungsverfahrens ist durch die Kompetenzverschiebung jedoch mit einem erhöhten personellen Aufwand für den Kanton zu rechnen. Die Einhaltung der Vorgaben zur Elektro-Ladeinfrastruktur sowie allfälliger kommunaler Vorgaben zum klimaangepassten Bauen sind von den Gemeinden im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Mit sämtlichen Elementen der vorliegenden Revision werden Investitionen im Kanton Luzern ausgelöst.



Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, wie zum Beispiel der Windkraft, trägt zu einer langfristig sicheren Stromversorgung bei und verringert die Abhängigkeit von fossilen, aus dem Ausland importierten Energieträgern. (Quelle: Denise Hasse, iStock)

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat sprachen sich die Mitglieder der Mitte-, der FDP-, der SP-, der Grünen- und der GLP-Fraktion für die Änderung des Planungs- und Baugesetzes aus, jene der SVP-Fraktion lehnten diese ab.

Argumente für die Gesetzesänderung:

- Um die vom Kantonsrat beschlossenen Klimaziele zu erreichen, sind der Bau neuer und der Ausbau bestehender Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien nötig.
- Der Ausbau erneuerbarer Energien ist notwendig für eine sichere Energieversorgung des Kantons. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Eigenproduktion gesteigert werden. Dadurch wird der Kanton Luzern in der Stromproduktion unabhängiger.
- Die geltenden Planungs- und Bewilligungsverfahren für grössere Anlagen zur Stromproduktion, zum Beispiel durch Windenergie, dauern zu lange. Die Gesetzesänderung führt zu einem einfacheren und schnelleren Verfahren, das den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt.
- Auch im beschleunigten Verfahren können sich betroffene Gemeinden zu Projekten äussern und Anträge stellen. Zudem besteht die Möglichkeit, Einsprache zu erheben oder Plangenehmigungsentscheide anzufechten.

- Das neue Plangenehmigungsverfahren wird bereits bei anderen Infrastrukturprojekten wie zum Beispiel beim Strassenbau oder beim Hochwasserschutz angewendet und hat sich bewährt.
- Die betroffenen Gemeinden und deren Bevölkerung erhalten die Möglichkeit, sich an der Investition in die Stromerzeugung aus Windenergie zu beteiligen und damit vom Ertrag daraus zu profitieren.
- Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, Massnahmen für klimaneutrales Bauen zu erlassen, die den Aufenthalt in Siedlungsgebieten während Hitzeperioden angenehmer machen und so das Wohlergehen der Bevölkerung fördern.
- Die Elektrifizierung von Parkplätzen bei Neu- und Umbauten fördert die Elektromobilität und hilft, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren.
- Die beschleunigte Umsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien schafft Arbeitsplätze und fördert nachhaltige Technologien.

Argumente gegen die Gesetzesänderung:

- Der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien soll freiwillig geschehen und nicht durch Regulierungen erzwungen werden.
- Windkraftanlagen liefern – ebenso wie Solaranlagen – nicht gleichmässig Strom. Deshalb können sie nur einen kleinen Teil zur insgesamt benötigten Strommenge beitragen. Man darf sie gegenüber ande-

ren Technologien wie Biogasanlagen, Tiefengeothermie oder Kernkraft nicht bevorzugen.

- Das beschleunigte Plangenehmigungsverfahren beschneidet die Autonomie der Gemeinden, weil der Regierungsrat die Planbewilligung erteilt und kommunale Bewilligungen und Pläne nicht erforderlich sind. Die Stimmberchtigten in den Standortgemeinden haben zu wenig Mitspracherecht. Das ist nicht förderlich für die Akzeptanz von Windkraftprojekten in der Bevölkerung.
- Bei einem beschleunigten Verfahren ohne kommunale Abstimmung werden die Sorgen und Bedenken der Bevölkerung nicht genügend ernst genommen.
- Für die Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden sollen keine neuen Vorschriften geschaffen werden. Diese soll auf der Basis von Freiwilligkeit und Eigenverantwortung erfolgen.
- Die neuen Vorschriften zum klimaangepassten Bauen, zur Umgebungsgestaltung und zu neuen Grenzabständen von Gewächsen erschweren und verteuern das Bauen unnötig. Sie bergen Potenzial für Streitigkeiten in der Nachbarschaft.

Weil Windkraftanlagen möglicherweise Lärm und Infraschall verursachen oder Schatten werfen, verlangte die SVP-Fraktion einen Mindestabstand von 500 Metern zu bewohnten Gebäuden. Der Kantonsrat lehnte einen entsprechenden Antrag ab. Damit bleibt es bei einem Lärmpuffer von 300 Metern um alle Bauzonen. Ein solcher wurde im kantonalen Richtplan bei der Ausscheidung der Windenergiegebiete als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

Aus den Reihen der Grünen wurde kritisiert, dass das neue Plangenehmigungsverfahren auch auf Reservekraftwerke angewendet werden soll und nicht nur auf Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Mit fossilen Brennstoffen betriebene Reservekraftwerke würden den Klimazielen des Kantons widersprechen. Dem wurde entgegengehalten, dass Reservekraftwerke zur Überbrückung von Strommangellagen benötigt würden und – wenn überhaupt – jeweils nur kurz in Betrieb seien.

In der Schlussabstimmung stimmte der Rat der Änderung des Planungs- und Baugesetzes mit 83 gegen 27 Stimmen zu.

Der Standpunkt des Referendumskomitees

Das Komitee, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von vier Interessengruppen sowie der SVP, schreibt zur Begründung seines Referendums gegen den Beschluss des Kantonsrates:

Das Komitee «Referendum PBG» lehnt die Änderung des Planungs- und Baugesetzes ab, da sie die Gemeindeautonomie aushebelt und die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger einschränkt. Bei dieser Abstimmung geht es nicht um die Grundsatzfrage «Windkraftanlagen Ja oder Nein», sondern um die Wahrung demokratischer Rechte im Plangenehmigungsverfahren.

Was bedeuten diese Änderungen?

Mit dem neuen Gesetz wird das Plangenehmigungsverfahren auf kantonaler Ebene entschieden. In diesem massiv abgekürzten und demokratisch fragwürdigen Prozess kann die Bevölkerung und die Standortgemeinde auf ein Energieerzeugungsprojekt keinen Einfluss mehr nehmen. Dies gilt bei Anlagen von mehr als 10 Gigawattstunden. Das entspricht beispielsweise einem größeren Geothermie-Kraftwerk oder zwei bis drei Windturbinen. Zudem sind allfällige Einspracheverhandlungen nicht mehr obligatorisch. Die betroffenen Gemeinden dürfen zwar in «geeigneter» Weise mitwirken und erhalten im Rahmen der Vorprüfung

die Möglichkeit, sich zum Projekt zu äußern. Wie dies ausgelegt werden soll, ist jedoch völlig unklar. Eine Abstimmung auf Gemeindeebene ist nicht mehr vorgesehen.

Schnellere Verfahren zur Bewilligung von Bauten und Anlagen sind generell zu begrüßen. Dazu soll und kann die kantonale Verwaltung einen wesentlichen Beitrag leisten. Dem Komitee ist es jedoch schleierhaft, wie ein solches Plangenehmigungsverfahren mit der urschweizerischen direkten Demokratie vereinbar ist. So werden unter dem Deckmantel der Beschleunigung von Energieerzeugungsanlagen die Bürgerrechte und die kommunalen Kompetenzen massiv eingeschränkt.

Verfahrensverzögerungen werden in der Regel durch das Verbandsbeschwerderecht der Umweltverbände und nicht durch die Stimmbevölkerung der Standortgemeinde ausgelöst. Eine Beschwerde gegen den Entscheid und die Enteignung ist nur noch vor Gericht möglich.

Weitere Vorschriften und ihre Auswirkungen

Klimaangepasstes Bauen: Für die Ver siegelung, die Unterbauungsziffer und für Oberflächenmaterialien gelten neue oder strengere Vorschriften. Bei der Umgebungs gestaltung muss die Biodiversität gefördert werden, und die naturnahe und standort ge mäße Begrünung wird zur Pflicht.

Diese Vorschriften fordern neue Kontrollstellen und erschweren das Bauen. Dies führt zu höheren Kosten und Einschränkungen der Eigentumsrechte. Durch die Aufweichung der Grenzabstände besteht die Gefahr von Streitigkeiten unter angrenzenden Nachbarn.

Pflicht zur Schaffung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: Bei Um- und Neubauten von Einstellhallen werden die Eigentümer und Arbeitgeber verpflichtet, in Ladeinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen zu investieren. Eine solche Regelung auf Gesetzesebene ist nicht zielführend, zumal nicht klar ist, in welchem Ausmass die Eigentümer investieren müssen. Zudem ist auch nicht absehbar, wie die Mobilität in zehn Jahren aussehen wird.

Fazit

Mit dem beschleunigten Verfahren werden die Rechte von Bürgern sowie der Gemeinden stark eingeschränkt und eine rote Linie überschritten. Die Möglichkeit, aktiv an der Planung von Projekten mitzuwirken und Entscheidungen zu beeinflussen, wird deutlich reduziert. Besonders kritisch ist die fehlende Mitbestimmung bei Projekten, die direkt im Dorf stattfinden und das tägliche Leben der Bewohnenden beeinflussen. Projekte, welche gemeinsam mit der Bevölkerung erstellt werden, haben zudem eine höhere Akzeptanz. Sagen Sie NEIN zu diesem übertriebenen und teuren Schnellschuss, welcher nichts bringt und künftig durch die Aushebelung der direkten Demokratie zu Problemen, Streitereien und massiven Mehrkosten für Gewerbe, Mieter und Hauseigentümer führen wird.

Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit dem deutlichen Votum des Kantonsrates (83 gegen 27 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Stimmberchtigte, dem Entwurf einer Änderung des Planungs- und Baugesetzes zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Der rasche Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien ist für den Klimaschutz sowie für die mittel- und langfristige Stromversorgungssicherheit im Kanton Luzern von grosser Bedeutung. Mit dem neuen kantonalen Plangenehmigungsverfahren kann insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung beschleunigt werden. Auch die Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität und zum klimaangepassten Bauen tragen zur Erreichung der Klimaziele bei. Von der Änderung des Planungs- und Baugesetzes profitieren die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Umwelt im Kanton Luzern.

Luzern, 3. September 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

AB STIMM UNGS VOR LAGE

Abstimmungsvorlage

Nr. 735

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Änderung vom 6. Mai 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: —

Geändert: 735

Aufgehoben: —

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. November 2023¹,

beschliesst:

I.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989² (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 2, Abs. 4 (neu)

² Soweit notwendig und nach § 112a zulässig, sind insbesondere Vorschriften zu erlassen über

9. (geändert) Umgebungsgestaltung, insbesondere naturnahe und standortgemäße Begrünung, Bepflanzung und Gestaltung der Oberflächen zur Schaffung von Rückhaltevolumen für das Regenwasser oder für dessen Versickerlassen, zur Verminderung der lokalen Hitzebelastung sowie zur Förderung der Biodiversität,

¹ B 15-2023

² SRL Nr. [735](#)

20. (*geändert*) autoarmes oder autofreies Wohnen,
21. (*neu*) klimaangepasstes Bauen (Ver- und Entsiegelung, Unterbauungsziffer, Oberflächenmaterialisierung usw.)
22. (*neu*) abweichende Grenzabstände von Gewächsen (§ 86 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000³).

⁴ Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, insbesondere des Schutzes des Lokalklimas oder der angestrebten städtebaulichen Entwicklung, können die Gemeinden für ganze Zonen oder für gewisse Teile des Gemeindegebiets nähere Vorschriften zur Stellung und Dimensionierung der Bauten erlassen.

§ 119a (*neu*)

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

¹ Parkplätze in Einstellhallen von Gebäuden mit fünf und mehr Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner oder zehn und mehr Parkplätzen für Beschäftigte sind mit einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten, bei

- a. Neubauten,
- b. einer baubewilligungspflichtigen Erweiterung oder Änderung der Einstellhalle.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

³ Die Gemeinden können in einem Reglement weitergehende Vorschriften für die Pflicht zur Erstellung der Grundinfrastruktur erlassen.

Titel nach § 205 (*neu*)

6a Kantonales Plangenehmigungsverfahren

§ 205a (*neu*)

Zweck, Inhalt und Voraussetzungen

¹ Das Plangenehmigungsverfahren dient der Verwirklichung von Anlagen zur Stromproduktion, die im öffentlichen Interesse liegen und einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, nämlich:

- a. Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 Gigawattstunden (GWh),
- b. Reservekraftwerke im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene,
- c. weitere vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete grössere Anlagen, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen.

² Das Plangenehmigungsverfahren ist zudem für Anlagen zur Speicherung von Energie im Interesse der Versorgungssicherheit anwendbar. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen dazu in der Verordnung.

³ SRL Nr. [200](#)

³ Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze festgelegt und es werden sämtliche für das Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt.

⁴ Sofern das Vorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 RPG richtplanpflichtig ist, müssen dessen Standort, voraussichtlicher Umfang und Zweck oder bei der Planung von Windkraftanlagen die Windenergiegebiete im kantonalen Richtplan als Festsetzung enthalten sein. Andernfalls ist der Richtplan im Verfahren nach § 13 vorgängig oder koordiniert mit dem Plangenehmigungsverfahren anzupassen, wobei die Frist für das öffentliche Aufla-geverfahren 30 Tage beträgt.

⁵ Kommunale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kommunale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Vorhaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

§ 205b (neu)

Vorprüfung, Mitwirkung und Zusammenarbeit

¹ Das Plangenehmigungsgesuch ist dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement vor der öffentlichen Auflage zur Vorprüfung im Rahmen von § 20 Absatz 2 einzureichen.

² Die betroffenen Gemeinden erhalten im Rahmen der Vorprüfung die Möglichkeit, sich zum Projekt zu äussern und Anträge zu stellen.

³ Der Kanton unterrichtet in Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Gemeinde, die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über Ziele und Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens und sorgt dafür, dass sie im Sinne von § 6 in geeigneter Weise mitwirken können.

⁴ Der Kanton arbeitet mit den betroffenen Gemeinden zusammen.

§ 205c (neu)

Verfahren

¹ Im Plangenehmigungsverfahren ist der Regierungsrat die Leitbehörde. Als Instruktionsinstanz handelt das Bau-, Umwelt-, und Wirtschaftsdepartement.

² Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach den Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement einzureichen.

³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement sorgt für die 30-tägige öffentliche Auflage des Planentwurfs mit den zugehörigen Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann.

⁴ Den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage des Projektes mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, bekannt zu geben.

⁵ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führt allfällige Einspracheverhandlungen durch.

⁶ Soweit nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁴.

§ 205d (neu)

Plangenehmigungsentscheid und Rechtsmittel

¹ Der Regierungsrat erteilt die Plangenehmigung. Diese umfasst:

- a. die Genehmigung des projektbezogenen Nutzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften,
- b. die Baubewilligung nach Artikel 22 RPG sowie alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden,
- c. den Entscheid über allfällige gegen die Nutzungsplanung oder das Bauprojekt gerichtete öffentlich-rechtliche Einsprachen,
- d. soweit erforderlich die Erteilung der notwendigen Konzessionen,
- e. soweit erforderlich die Erteilung des Enteignungsrechts.

² Die Plangenehmigung kann zeitlich befristet erteilt werden.

³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat den Plangenehmigungsentscheid im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

⁴ Plangenehmigungsentscheide können innert 30 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

§ 205e (neu)

Geltungsdauer der Plangenehmigung

¹ Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist.

² Der Regierungsrat kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

§ 205f (neu)

Rückbau

¹ Anlagen nach § 205a Absatz 1, deren Betrieb definitiv eingestellt wird, sind in der Regel zurückzubauen. Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

⁴ SRL Nr. 40

§ 205g (neu)

Beteiligung

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen bieten den betroffenen Gemeinden sowie deren Bevölkerung in geeigneter Weise die Möglichkeit einer Beteiligung an der Investition in die Stromproduktion aus Windenergie.

² Das Angebot einer Beteiligung ist keine Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung. Es muss aber vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorliegen.

³ Der Regierungsrat kann in der Verordnung nähere Ausführungsvereinbarungen erlassen.

§ 225b (neu)

Übergangsbestimmung der Änderung vom 6. Mai 2024

¹ Der Regierungsrat bewilligt im kantonalen Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 205a ff. abschliessend Photovoltaik-Grossanlagen gemäss den dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung vom 20. September 2022 (Art. 71a des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁵).

§ 226 Abs. 2 (neu)

² Das kantonale Plangenehmigungsverfahren gemäss den §§ 205a–205f ist auf alle bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in ihrem Anwendungsbereich liegenden, noch nicht öffentlich aufgelegten Projekte anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁵ SR [730.0](#)

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 6. Mai 2024

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Judith Schmutz
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

AB STIMM UNGS VOR LAGE



Lokal produzierter Strom erhöht die Versorgungssicherheit und erzeugt Wertschöpfung vor Ort. (Quelle: MyStockimages, iStock)

**Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen,
am 24. November 2024 wie folgt zu stimmen:**

Änderung des Planungs- und Baugesetzes

Ja

Kontakt:

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern
041 228 51 11
041 228 60 00
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch
www.lu.ch



**Achtung: Bei Fragen zum Versand
der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material) wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.**